Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5882**

17. Wahlperiode 23. 05. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5741 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2011

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen Aspekte näher beleuchten, die von der offiziellen monatlichen Statistik ausgeblendet werden.

So gab es im Jahr 2010 nicht nur 41 332 Asylverfahren und etwa 10 000 Flüchtlingsanerkennungen. Es wurden zudem über 11 000 Verfahren eingeleitet, mit denen der Flüchtlingsstatus bereits anerkannter Flüchtlinge noch einmal überprüft wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4627). Dies ist nach deutschem Recht drei Jahre nach der Anerkennung obligatorisch. In über 2 500 Fällen führte 2010 ein solches Verfahren zum Widerruf vorheriger Anerkennungen, etwa wegen geänderter Bedingungen im Herkunftsland, betroffen waren überwiegend irakische Flüchtlinge. Die Widerrufsquote betrug 2010 zwar nur 16,4 Prozent, und diese behördlichen Widerrufe wurden bei einer gerichtlichen Anfechtung auch nur zu knapp 25 Prozent bestätigt. Widerrufe sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – jedoch unabhängig vom Verfahrensausgang sehr belastend und beschäftigen Behörden und Gerichte in arbeitsaufwändigen Verfahren.

Die deutsche Widerrufspraxis ist ungeachtet aller Harmonisierungsbestrebungen in der EU europaweit einzigartig restriktiv. Kein anderes Land kennt obligatorische Widerrufsprüfungen nach einer bestimmten Zeitdauer, und nur in Frankreich gibt es noch Widerrufe in nennenswertem Umfang (doch selbst diese betragen gerade einmal 2 Prozent der deutschen Zahlen). In Deutschland gab es im Zeitraum 2005 bis 2010 über 100 000 Asylwiderrufsverfahren und 38 500 Asylwiderrufe. Damit gab es beinahe so viele Widerrufe wie Anerkennungen (knapp 41 000). Unter anderem deshalb sinkt die Zahl der in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlinge seit Jahren. Ende 2010 waren es nur gut 115 000 mit einem Flüchtlingsstatus, Ende 1997 lebten noch über 200 000 Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland.

Im Jahr 2010 wurde in über 20 000 Fällen Klage gegen eine ablehnende Asylentscheidung erhoben. Nur 36,2 Prozent dieser Klagen wurden von den Gerichten abgelehnt. Afghanische Asylsuchende wurden mit 41,2 Prozent aller

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Mai 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Entscheidungen in besonders hohem Maße durch die Gerichte nachträglich als Flüchtlinge anerkannt (312 Personen von Januar bis November 2010), in weiteren 46,3 Prozent gab es „sonstige Verfahrenserledigungen“ (häufig: Klagerücknahmen nach Zusage einer Anerkennung), nur 12,5 Prozent der klagenden Asylsuchenden aus Afghanistan wurden abgewiesen.

Bei 22,8 Prozent aller Asylgesuche im Jahr 2010 war das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union nach der EU-Dublin-II-Verordnung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen (knapp 2 500 Ersuchen), war ausgerechnet das völlig überforderte Griechenland. Besonders brisant: Während nach Angaben der europäischen Statistikbehörde Eurostat Asylsuchende im Jahr 2009 in Deutschland zu 36,5 Prozent als schutzbedürftig anerkannt wurden, lag diese Quote in Griechenland bei nur 0,1 Prozent.

37,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2010 waren minderjährige Kinder.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)/ der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2011, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung – staatliche/ nichtstaatliche Verfolgung –, Flüchtlingsschutz – staatliche/nichtstaatliche Verfolgung –, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG – unmenschliche Behandlung –, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 3 AufenthG – Todesstrafe –, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG – bewaffnete Konflikte –, subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG – sonstige existenzielle Gefahren?

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2011	Gesamtschutz		4. Quartal 2010	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 538	20,0	Herkunftsländer gesamt	2 171	14,8
darunter			darunter		
Afghanistan	630	35,9	Serbien	8	0,2
Irak	681	49,3	Afghanistan	403	36,1
Serbien	8	0,3	Mazedonien	5	0,2
Iran	393	51,1	Irak	704	50,5
Syrien	103	21,1	Iran	310	46,8
Türkei	36	7,9	Kosovo	15	2,9
Russische Föderation	46	11,9	Syrien	71	12,5
Kosovo	20	3,1	Russische Föderation	88	24,0
Pakistan	28	9,2	Somalia	122	24,0
Mazedonien	3	0,4	Türkei	46	12,1

	1. Quartal 2011		4. Quartal 2010	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	154	1,2	179	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 I AufenthG)	1 643	12,9	1 481	10,1
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	80	0,6	69	0,5
§ 60 III AufenthG	0	0,0	1	0,0
§ 60 V AufenthG	6	0,0	0	0,0
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	582	4,6	403	2,7
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	73	0,6	38	0,3
Gesamtschutz	2 538	20,0	2 171	14,8

2. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im ersten Quartal 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

3. Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts-länder gesamt	5 201	3 680	103	2,8	84	2,3	32	0,9	3 461	94,0
Irak	2 759	1 712	6	0,4	32	1,9	–	–	1 674	97,8
Türkei	529	364	62	17,0	19	5,2	6	1,6	277	76,1
Iran	335	276	6	2,2	1	0,4	–	–	269	97,5
Russische Föderation	203	183	1	0,5	4	2,2	1	0,5	177	96,7
Afghanistan	179	132	1	0,8	–	–	7	5,3	124	93,9
Eritrea	155	132	–	–	1	0,8	–	–	131	99,2
Sri Lanka	119	80	2	2,5	1	1,3	–	–	77	96,3
Syrien	110	71	–	–	2	2,8	–	–	69	97,2
Kosovo	104	92	10	10,9	2	2,2	3	3,3	77	83,7
Aserbaidschan	98	95	–	–	2	2,1	1	1,1	92	96,8

4. Quartal 2010	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts-länder gesamt	1 387	2 251	65	2,9	57	2,5	25	1,1	2 104	93,5
Irak	580	715	7	1,0	26	3,6	3	0,4	679	95,0
Türkei	218	370	34	9,2	10	2,7	8	2,2	318	85,9
Iran	98	207	3	1,4	1	0,5	–	–	203	98,1
Russische Föderation	89	149	–	–	–	–	–	–	149	100,0
Afghanistan	73	112	1	0,9	2	1,8	2	1,8	107	95,5
Kosovo	32	40	4	10,0	2	5,0	2	5,0	32	80,0
Aserbaidschan	27	58	–	–	–	–	–	–	58	100,0
Eritrea	20	71	–	–	–	–	–	–	71	100,0
Pakistan	20	52	–	–	–	–	–	–	52	100,0
Syrien	20	67	2	3,0	3	4,5	–	–	62	92,5

4. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2010 (bzw. soweit bekannt) bis zu einer behördlichen, wie lange war sie bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (das heißt inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	6,8
darunter:	
Afghanistan	6,4
Irak	4,5
Iran	9,1
Kosovo	7,2
Mazedonien	1,9
Russische Föderation	9,5
Serbien	3,0
Somalia	4,7
Syrien	8,1
Türkei	8,8

Jahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,9
darunter:	
Afghanistan	11,2
Irak	10,7
Iran	14,7
Kosovo	11,5
Mazedonien	3,8
Russische Föderation	24,9
Serbien	7,0
Somalia	6,6
Syrien	15,2
Türkei	19,3

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im ersten Quartal 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern (EURODAC: Datenbank für Fingerabdrücke von Asylbewerbern) basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Quartal 2011	10 812	2 421	22,4	70,1
4. Quartal 2010	13 429	2 604	19,4	64,6

a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2010	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Afghanistan	358	14,8	Afghanistan	627	24,1
Russische Föderation	289	11,9	Russische Föderation	213	8,2
Somalia	245	10,1	Somalia	208	8,0
Serbien	176	7,3	Serbien	166	6,4

1. Quartal 2011	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2010	Übernahmeersuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Irak	159	6,6	Irak	154	5,9
Georgien	105	4,3	Georgien	136	5,2
Kosovo	94	3,9	Iran	132	5,1
Iran	84	3,5	Kosovo	116	4,5
Türkei	72	3,0	Syrien	71	2,7
Ungeklärt	62	2,6	Türkei	70	2,7

1. Quartal 2011	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2010	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	505	20,9	Griechenland	631	24,2
Polen	296	12,2	Italien	423	16,2
Schweden	278	11,5	Polen	260	10,0
Frankreich	212	8,8	Schweden	220	8,4
Österreich	139	5,7	Frankreich	151	5,8
Norwegen	130	5,4	Österreich	134	5,1
Ungarn	123	5,1	Norwegen	122	4,7
Belgien	116	4,8	Belgien	103	4,0
Griechenland	99	4,1	Schweiz	95	3,6
Niederlande	97	4,0	Ungarn	78	3,0

b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung (DublinV), humanitäre Fälle nach Artikel 15 DublinV) gab es in den benannten Zeiträumen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst.

Die Zahl der Selbsteintritte wird statistisch nicht erhoben.

	1. Quartal 2011	4. Quartal 2010
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	601	593
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 860	1 998
davon Ablehnungen nach Art. 15 Dublin II	3	7
davon Zustimmungen nach Art. 15 Dublin II	0	1

c) Wie viele Überstellungen nach der DublinV wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland – differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2011	Überstellungen		4. Quartal 2010	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	777		gesamt	692	
darunter:			darunter:		
Russische Föderation	84	10,8	Irak	71	10,3
Afghanistan	78	10,0	Georgien	70	10,1
Georgien	65	8,4	Afghanistan	68	9,8
Somalia	58	7,5	Russische Föderation	64	9,2
Irak	47	6,0	Somalia	59	8,5
Kosovo	45	5,8	Serbien	42	6,1
Serbien	41	5,3	Kosovo	39	5,6
Iran	40	5,1	Iran	31	4,5
Türkei	27	3,5	Türkei	28	4,0
Ungeklärt	23	3,0	Algerien	27	3,9

1. Quartal 2011	Überstellungen		4. Quartal 2010	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	777		gesamt	692	
darunter:			darunter:		
Italien	154	19,8	Italien	121	17,5
Polen	97	12,5	Polen	100	14,5
Schweden	85	10,9	Schweden	70	10,1
Frankreich	72	9,3	Frankreich	65	9,4
Norwegen	65	8,4	Norwegen	54	7,8
Österreich	59	7,6	Österreich	45	6,5
Belgien	52	6,7	Belgien	43	6,2
Schweiz	36	4,6	Niederlande	28	4,0
Niederlande	28	3,6	Ungarn	28	4,0
Spanien	26	3,3	Spanien	26	3,8
Griechenland	0	0	Griechenland	12	1,7

d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen?

Im ersten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 68 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 59 Überstellungen vollzogen. Im vorhergegangenen vierten Quartal 2010 hat die Bundespolizei 66 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 65 Überstellungen vollzogen.*

6. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2011 (bitte auch den Vergleichswert des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2011 bei 40,2 Prozent (viertes Quartal 2010: 37,2 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 29,5 Prozent (viertes Quartal 2010: 25,5 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 24,9 Prozent (viertes Quartal 2010: 18,9 Prozent).

	1. Quartal 2011		4. Quartal 2010	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträge gesamt
Asylerstanträge gesamt	10 812		13 429	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	4 112	38,0 %	5 405	40,2 %
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	3 391	31,4 %	4 680	34,8 %
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	197	1,8 %	150	1,1 %
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	512	4,7 %	457	3,4 %
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	721	6,7 %	725	5,4 %
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	409	3,8 %	366	2,7 %

* Die Zahlen wurden entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. September 2012 korrigiert.

7. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2010, und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen (bitte wie in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7 darstellen und die Vergleichswerte des Vorjahres nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Jahr 2010	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
			Art. 16a/ Flüchtlingsschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	23 182	11 527	1 322	11,5	4 152	36,0	6 053	52,5	21 396
darunter									
Serbien	2 897	631	9	1,4	187	29,6	435	68,9	2 488
Afghanistan	2 797	902	377	41,8	125	13,9	400	44,3	2 501
Irak	2 528	1 969	179	9,1	992	50,4	798	40,5	2 660
Mazedonien	1 466	164	0	0,0	31	18,9	133	81,1	1 331
Syrien	1 401	577	87	15,1	194	33,6	296	51,3	1 377
Kosovo	1 323	794	25	3,1	271	34,1	498	62,7	903
Türkei	1 220	997	100	10,0	262	26,3	635	63,7	1 213
Iran	1 116	552	119	21,6	119	21,6	314	56,9	1 075
Russische Föderation	852	461	24	5,2	150	32,5	287	62,3	911
Nigeria	684	365	12	3,3	193	52,9	160	43,8	551

Widerrufsverfahren									
Jahr 2010	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen		Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel
			Widerruf Art. 16a/ Flüchtlingseigenschaft/ subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	600	1 490	363	24,4	598	40,1	529	35,5	1 373
darunter									
Türkei	221	832	150	18,0	405	48,7	277	33,3	468
Irak	93	164	81	49,4	5	3,0	78	47,6	284
Iran	51	71	15	21,1	30	42,3	26	36,6	43
Kosovo	49	62	24	38,7	11	17,7	27	43,5	47
Afghanistan	31	43	5	11,6	20	46,5	18	41,9	106
Togo	17	63	8	12,7	48	76,2	7	11,1	75
Korea (Demokratische Volksrepublik)	12	6	1	16,7	3	50,0	2	33,3	11
Russische Föderation	12	10	5	50,0	5	50,0	0	0,0	40
Armenien	11	17	1	5,9	14	82,4	2	11,8	23
Aserbaidschan	10	16	1	6,3	10	62,5	5	31,3	14

Erst- und Folgeanträge									
Jahr 2009	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsmittel
			Art. 16a/ Flüchtlingsschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	9 726	8 108	940	11,6	2 274	28,0	4 894	60,4	10 123
darunter									
Irak	2 143	1 057	78	7,4	265	25,1	714	67,5	2 169
Türkei	1 006	1 013	146	14,4	256	25,3	611	60,3	1 042
Afghanistan	610	397	95	23,9	19	4,8	283	71,3	633
Kosovo	587	413	10	2,4	103	24,9	300	72,6	378
Syrien	536	364	44	12,1	150	41,2	170	46,7	577
Iran	438	626	108	17,3	137	21,9	381	60,9	528
Russische Föderation	340	413	42	10,2	154	37,3	217	52,5	563
Nigeria	296	233	9	3,9	102	43,8	122	52,4	237
Serbien	265	320	15	4,7	99	30,9	206	64,4	247
Aserbaidschan	250	178	23	12,9	44	24,7	111	62,4	323

Widerrufsverfahren									
Jahr 2009	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen		Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel
			Widerruf Art. 16a/ Flüchtlingseigenschaft/ subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	1 752	3 695	530	14,3	1 738	47,0	1 427	38,6	2 463
darunter									
Türkei	1 235	2 731	290	10,6	1 424	52,1	1 017	37,2	1 189
Irak	89	267	44	16,5	27	10,1	196	73,4	386
Togo	72	138	14	10,1	108	78,3	16	11,6	134
Kosovo	45	44	18	40,9	4	9,1	22	50,0	52
Afghanistan	44	105	11	10,5	52	49,5	42	40,0	128
Iran	36	70	25	35,7	30	42,9	15	21,4	65
Russische Föderation	36	8	3	37,5	3	37,5	2	25,0	38
Syrien	28	33	21	63,6	4	12,1	8	24,2	26
Serbien	27	50	29	58,0	9	18,0	12	24,0	66
Aserbaidschan	13	12	4	33,3	7	58,3	1	8,3	21

a) Weshalb sieht das Bundesamt keinen Änderungsbedarf in der Entscheidungspraxis in Bezug auf afghanische Flüchtlinge, die im Zeitraum Januar bis November 2010 nach einer Klage gegen eine behördliche Ablehnung zu 41,2 Prozent (und damit fast vier Mal so oft wie im Durchschnitt) durch gerichtliche Entscheidungen als schutzbedürftig anerkannt wurden (46,3 Prozent Verfahrenserledigungen, nur 12,5 Prozent Ablehnungen), was auf eine erhöhte Fehlerquote beim Bundesamt oder/ und auf von den Gerichten nicht geteilte allgemeine Lageeinschätzungen hindeutet (Nachfrage zu der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/ 4627 zu Frage 7a)?

Entscheidungen zu Schutzbegehren ergehen nach einer Sachverhaltsermittlung, die sowohl den individuellen Vortrag des Antragstellers als auch Informationen zur Verfolgungs- und Sicherheitslage im Herkunftsland umfasst

Die Lage in Afghanistan ist geprägt durch viele Jahre der kriegerischen Auseinandersetzungen; die Sicherheitslage stellt sich aktuell bezogen auf die verschiedenen Regionen des Landes sehr unterschiedlich dar und verändert sich laufend. Die Prüfung der Situation am Herkunftsort eines Schutzsuchenden erfolgt jeweils individuell, zum Zeitpunkt der Entscheidung, anhand aktueller Informationen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers. Hieraus, wie auch aus ergänzenden Angaben des Antragstellers während des Gerichtsverfahrens können sich Verschiebungen in der Bewertung ergeben. Die Verwaltungsgerichte verneinen gleichwohl im Regelfall ebenfalls Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Die ganz überwiegende Zahl der gerichtlichen Verpflichtungen zu Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG erfolgt wegen der Annahme wirtschaftlicher Extremgefahren, denen Rückkehrer ausgesetzt sein sollen.

Das BAMF sieht dies mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Bay.VGH, Urt. vom 3. Februar 2011 - 13a B 10.30394) anders. Der Bayerische VGH hat sich als erstes Obergericht nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Frage wirtschaftlicher Notlagen befasst, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von einer extremen wirtschaftliche Notlage für zurückkehrende alleinstehende, erwerbsfähige Männer verneint und damit die Entscheidungspraxis des BAMF bestätigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7a auf Bundestagsdrucksache 17/4627 verwiesen.

b) Hat sich die Bewertung des BAMF bezüglich Widerrufen bei türkischen Flüchtlingen mit der Begründung einer angeblich dauerhaft und grundlegend geänderten Sachlage in der Türkei inzwischen bei den Gericht „durchgesetzt“ (vgl. Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/4627 zu Frage 7b), und wie rechtfertigt das BAMF solcherart begründete Widerrufe in großer Zahl, wenn ausweislich der Statistik bei Gerichtsentscheidungen nur knapp 18 Prozent der Widerrufe bei türkischen Flüchtlingen bestätigt werden?

Die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte ist nach wie vor nicht einheitlich. Aktuell bestätigt auch das Oberverwaltungsgericht Sachsen (Urteil vom 4. Februar 2011) die Bewertung des BAMF insoweit, dass bei nicht exponierten Personen keine verfolgungsrelevante Rückkehrgefährdung besteht.

c) Wieso sieht das BAMF keine Veranlassung, seine Widerrufsentscheidungspraxis in Bezug auf Flüchtlinge aus dem Togo zu ändern, wenn die Gerichte bei Klagen gegen solche Widerrufe zu 76,2 Prozent zu dem Ergebnis kommen, dass diese zu Unrecht ausgesprochen wurden (bitte begründen; Nachfrage zu den Antworten auf Bundestagsdrucksachen 17/3744 und 17/4627, jeweils zu Frage 7c)?

Seitens des BAMF besteht keine Veranlassung, die Entscheidungspraxis zu ändern, da sie nach wie vor als sachlich richtig angesehen wird.

8. Wie ist zu erklären, dass die Zahl der Asylgesuche im Februar und März 2011 (3 300 bzw. 3 500) jeweils unterhalb des Werts vom Januar (3 750) lag, obwohl die Bundesrepublik Deutschland seit Mitte Januar 2011 auf Überstellungen nach Griechenland verzichtet und ein solcher Überstellungsstopp nach in der Vergangenheit geäußerter Ansicht einiger politischer Beobachter und auch des Bundesministeriums des Innern zu einem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen hätte führen müssen?

Von Januar bis März 2011 hat sich der Asylbewerberzugang nach Deutschland gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 37,5 Prozent erhöht. Eine belastbare Aussage darüber, inwieweit der Überstellungsstopp nach Griechenland diesen Trend beeinflusst, lässt sich nicht treffen.

9. Wie waren die Schutzquoten und Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien, Jemen, Katar, Saudi Arabien und Libyen im Jahr 2010, und wie sind die Quoten und die Zahl der Asylgesuche aus diesen Ländern derzeit?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	Jahr 2010				1.Quartal 2011			
	Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz		Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz	
			absolut	in Prozent			absolut	in Prozent
Tunesien	94	20	6	3,1	63	6	–	–
Ägypten	118	23	28	16,4	36	6	3	12,5
Marokko	220	22	14	5,4	79	8	1	1,4
Syrien	1 490	546	370	18,0	494	71	103	21,1
Jemen	17	–	9	27,3	6	2	–	–
Katar	–	–	–	–	–	–	–	–
Saudi Arabien	–	–	–	–	–	–	–	–
Libyen	18	3	2	20,0	14	3	–	–

10. Würde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine gesetzgeberische Initiative zur Abschaffung obligatorischer Asylwiderrufsprüfungen drei Jahre nach der Anerkennung begrüßen (und wenn ja, in welcher konkreten Gestalt), vor dem Hintergrund, dass

a) es in keinem anderen europäischen Land solche nach einer bestimmten Zeit obligatorischen Widerrufsprüfungen oder Widerrufe in einer auch nur ansatzweise vergleichbaren Zahl gibt und Deutschland damit im angeblich harmonisierten EU-Asylsystem eine absolute Sonderstellung einnimmt,

b) hierdurch freiwerdende Arbeitskapazitäten für eine schnellere Bearbeitung neuer Asylanträge genutzt werden könnten und nicht mehr eigentlich für die Integration zuständige Regionalkoordinatoren hilfsweise zur Asylprüfung eingesetzt werden müssten,

c) es im Jahr 2010 in nur 16,4 Prozent der entschiedenen Fälle zu einem Widerruf kam und wiederum nur etwa 25 Prozent der angefochtenen Bescheide gerichtlich bestätigt wurden, so dass es im Ergebnis zu vergleichsweise wenigen Fällen eines Widerrufs und in noch weniger Fällen zu einer Ausreiseverpflichtung kommt (da auch nach einem Widerruf ein Aufenthalt auf anderer Rechtsgrundlage erteilt werden kann), das heißt dass aufwändige und die Betroffenen gleichwohl sehr belastende Verfahren zumeist nur der formellen „Statusklärung“ dienen,

und wie ist die Haltung der Bundesregierung hierzu (bitte differenziert und in Auseinandersetzung mit den konkreten Unterfragen beantworten)?

Ein Änderungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen besteht nicht, da diese sich bewährt haben. Zudem ist die Widerrufspraxis der Bundesrepublik Deutschland durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. März 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 sowie durch die nachfolgenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

vom 24. Februar 2011 (BVerwG 10 C 3.10; BVerwG 10 C 5.10; BVerwG 10 C 6.10; BVerwG 10 C 7.10; BVerwG 10 C 9.10) weitestgehend bestätigt worden. Die von den Fragestellern in Frage 10 benannten Argumente sind der Bundesregierung bekannt und nicht geeignet, diese Bewertung zu verändern.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333